

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 210.

Sonntag den 29. Juli.

1849.

Bekanntmachung.

Das 21. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
Nr. 64. Verordnung, die Erhebung der im Monate August und November 1849 betagten Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern betreffend; vom 14. Juli 1849;
Nr. 65. Verordnung, den Eingangszoll für ungereinigte Soda betreffend; vom 12. Juli 1849.
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 14. August d. J. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig den 27. Juli 1849. Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung, die Sparcasse und das Leihhaus betreffend.

Nach nunmehr beendeter Herstellung eines besonderen Locals für die Sparcasse im Waagegebäude wird bei derselben an vier Vormittagen der Woche, nämlich **Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends** von 8 bis 12 Uhr expedirt, und damit den 1. August d. J. der Anfang gemacht werden.

Indem man nun durch diese Einrichtung dem mehrfach geäußerten Wunsche eines leichteren Zutritts ärmerer und vorzüglich dienender Personen zur Sparcasse zu entsprechen beabsichtigt, hofft man andererseits von der Billigkeit wohlhabender und selbstständiger Personen, sie werden den schon öfters vergeblich an sie ergangenen Ermahnungen, ihre Gelder anderweit nützlicher anzulegen, wozu der hiesige Platz vorzugsweise Gelegenheit bietet, endlich nachkommen, dieselben völlig zurückziehen und dadurch Denjenigen die Theilnahme erleichtern, für die die Anstalt eigentlich nur bestimmt ist. Vorzüglich ist dieses Gesuch an Diejenigen gerichtet, welche sich durch Ankauf mehrere Quittungsbücher von hier abgehenden Dienstboten zu verschaffen wußten, oder wohl gar die Namen ihrer Dienstleute zu Erwerbung neuer Quittungsbücher benutzten, wie dies aus den umfangreichen Einlagen deutlich genug hervorgeht. Durch dieses Verfahren wird aber dem ärmeren und abhängigen Theile der Einwohner ein bedauerlicher Zeitverlust verursacht, die Verwaltung aufgehoben, die Anstalt mit im Verhältnis zu anderen Sparcassen zu großen, oft sehr schwer anzulegenden Capitalen überschwemmt, und ebenfalls deren plötzliche Rückzahlung in Zeiten, wie die zuletzt erlebten, sehr in Frage gestellt.

Es bedarf hoffentlich bloß dieser Andeutungen, um alle Maasregeln gegen ferneren Mißbrauch überflüssig zu machen, die bei Nichtachtung derselben nothwendig in Anwendung gebracht werden müßten.

Beim

Leihhause

können nun in Folge der Eingangs erwähnten Einrichtung alle 6 Vormittage der Woche von 8 bis 12 Uhr Pfänder jeder Art ver-
setzt, eingelöst und resp. prolongirt werden. In den Nachmittagsstunden verbleibt es dagegen bei der zeitherigen Einrichtung, und sind in dieser Zeit Prolongationen so wie Verfehlungen von Pretiosen nicht zulässig.
Leipzig den 27. Juli 1849. Die Deputation des Rathes zur Sparcasse und zum Leihhause.
Dr. Seeburg. Weickert.

Die Frage:

Wenn hat der Ausschuss der Communalgarde das Recht, Hauptleute und Zugführer von ihrem Posten zu entfernen?

hat in den letzten Tagen, namentlich seitdem die davon getroffenen Mitglieder der 12. Comp. in d. Bl. öffentlich behauptet haben, sie seien ihrer Chargen ohne alle Untersuchung und Vertheidigung enthoben worden, so mannichfach unrichtige Beurtheilung hervorgerufen, daß es angemessen erscheinen muß, sich die hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu vergegenwärtigen.

Die unterm 10. Novbr. 1832 publicirten erläuternden Bestimmungen zu dem Regulative vom 29. November 1830 für Errichtung der Communalgarde (Ges.-Samml. d. a. 1830 S. 438) enthalten die Vorschriften:

Bei sich erweisender Unbrauchbarkeit eines Officiers der Communalgarde steht deren Vorgesetzten das Recht zu, dieselben zu suspendiren oder von der Stelle zu entfernen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

Suspension eines Hauptmanns oder Zugführers kann in der Regel nur vom Commandanten oder General-Commandanten verfügt werden ic.

Gänzliche Entfernung eines Hauptmanns oder Zugführers kann nur vom Ausschusse, auf Vortrag des Commandanten oder Veranlassung Seiten des General-

Commandanten beschloffen werden. Kommt es hierbei im Ausschusse wegen getheilte Meinung zur Abstimmung, so steht es der Minorität oder auch dem Commandanten allein frei, auf Entscheidung des General-Commandos zu provociren.

Diese Suspension oder Entfernung von der Stelle ist niemals als eine Strafe zu betrachten, und der davon Betroffene bleibt zum Beitritt zur Communalgarde verpflichtet, dasern nicht andere Umstände nach den Bestimmungen des Disciplinar-Regulatives seine Ausschließung begründen.

Es ist hiernach nicht zweifelhaft, daß in der Entfernung eines Chargirten von seinem Posten nichts Anderes, als eine Unfähigkeitserklärung liegt, und, da dieselbe eben nicht als Strafe zu betrachten ist, das dabei zu beobachtende Verfahren auch nicht nach den Regeln und Formen des allein mit den Vergehen und Strafen bei der Communalgarde sich beschäftigenden Disciplinar-Regulatives bemessen und beurtheilt werden kann. Leicht begreiflich gehört die Beantwortung der Frage: ob ein Chargirter in dem gegebenen Falle die für seinen Posten erforderliche Besonnenheit und Energie, den nöthigen Muth und Tact bewiesen, oder ob er sich müthlos, unentschlossen gezeigt, oder in Verkennung seiner Stellung sich unangemessen benommen? vorzüglich in das Gebiet des Commandos, weshalb auch das Gesetz dem Commandanten hierüber den Vortrag eingeräumt und die Entschließung darüber offenbar nur darum